

**ÖSTERREICHISCHE  
APOTHEKERKAMMER**

1091 WIEN, SPITALGASSE 31

TEL +43 1 404 14-100  
FAX +43 1 408 84 40INFO@APOTHEKERKAMMER.AT  
WWW.APOTHEKERKAMMER.AT

DVR: 24635

ZI.III-14/2/2-31/1/16  
Rö/StAnsprechpartnerin:  
Mag. Karin Rösel-Schmid  
DW 177

An das  
Bundesministerium für Europa,  
Integration und Äußeres  
Minoritenplatz 8  
1010 Wien

E-Mail: [ABTVIII2@bmeia.gv.at](mailto:ABTVIII2@bmeia.gv.at);  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

WIEN, 13. Januar 2016

**ENTWURF EINES ANERKENNUNGSGESETZES**

GZ: BMEIA-AT.4.36.42/1434-VIII.2/2015

Sehr geehrte Frau MMag.Dr. Knasmüller!

Die Österreichische Apothekerkammer dankt für die Übermittlung des Entwurfs eines Anerkennungsgesetzes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Wir begrüßen Regelungen, die die Migration innerhalb Europas erleichtern und Barrieren für migrationswillige EU-Bürgerinnen und Bürger beseitigen. Der vorliegende Gesetzesvorschlag scheint uns aber in Hinblick auf den Apothekerberuf den gegenteiligen Effekt zu erzielen:

Die Ausbildung und die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen und Berufsqualifikationen unterliegt für den Apothekerberuf besonderen nationalstaatlichen und EU-rechtlichen Regelungen, die deutliche Unterschiede zum allgemeinen System aufweisen. Es ist davon auszugehen, dass eine allgemeine Beratungsstelle nicht über die spezifischen Kenntnisse und Informationen verfügt, die im Verfahren der Anerkennung apothekerlicher Ausbildungsnachweise und Berufsqualifikationen zur Anwendung kommen, sondern bestenfalls nur an die Österreichische Apothekerkammer als zuständige Behörde und Serviceeinrichtung weiter verweisen könnte.

Für die Betroffenen würde sich der administrative Aufwand erhöhen und statt der angestrebten Verfahrensbeschleunigung eine Verzögerung eintreten, wenn migrationswillige Apothekerinnen und Apotheker zunächst die beim Arbeits- und Sozialministerium eingerichtete Beratungsstelle und erst anschließend in einem zweiten Schritt die Österreichische Apothekerkammer kontaktieren würden. Durch die Einbeziehung einer zusätzlichen Stelle in den Prozess der Diplomanerkennung würde die Bürokratie ausgebaut und der Weg zur Anerkennung verlängert, womit den Antragstellern sicherlich nicht gedient wäre.

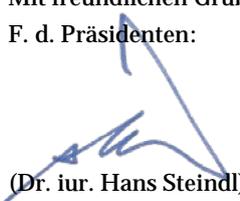


Wir ersuchen daher, für die Anerkennung von Berufsqualifikationen der Apothekerinnen und Apotheker eine Ausnahme aus dem Anwendungsbereich des Anerkennungsgesetzes vorzusehen.

Abschließend teilen wir mit, dass diese Stellungnahme auch an [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt wird.

Mit freundlichen Grüßen

F. d. Präsidenten:



(Dr. iur. Hans Steindl)  
Kammeramtsdirektor